

Leistungsplan (gem. § 9 Satzung)

Präambel

Der Lauenstein-Sozialfonds e. V. (LSF) wurde 1966 gegründet, um Menschen zu unterstützen, die in seinen Mitgliedseinrichtungen tätig sind oder waren. Ihnen und ihren Angehörigen sollen in Form von Unterstützungsleistungen die Hilfen gewährt werden, die notwendige Grundlagen für ein Leben in Würde sind.

„Brüderlichkeit“ im sozialen Umgang der Menschen miteinander war der Gründungsimpuls und ist bis heute das Leitmotiv der Arbeit.

Die im Lauenstein-Sozialfonds e. V. verbundenen Menschen verstehen sich als Übende auf dem Gebiet des von Rudolf Steiner formulierten Sozialen Hauptgesetzes.

1. Kreis der möglichen Hilfeempfänger

Begünstigt sind bedürftige oder in Not geratene ehemalige und noch tätige Mitarbeitende, die in Mitgliedseinrichtungen des LSF tätig waren oder noch sind, sowie deren Angehörige (siehe Satzung).

2. Leistungen des LSF

Der LSF vergibt im Rahmen seiner verfügbaren Mittel, auflösend bedingt und unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, im Einzelfall wiederkehrende oder einmalige Zuwendungen.

Der LSF gewährt Notfallunterstützung von Fall zu Fall. Er kann in Ausnahmefällen auch andere Leistungen, insbesondere an noch tätige Mitarbeitende, beschließen.

Die laufenden oder einmaligen Leistungen dürfen die in § 3 in Verbindung mit § 2 KStDV bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

Der LSF kann auch rückzahlbare Zuwendungen vergeben oder beratend tätig sein.

Alle Leistungen erfolgen auflösend bedingt und freiwillig mit Widerrufsvorbehalt. Die Empfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des LSF. Auch aus wiederholten oder regelmäßigen Zahlungen kann kein Rechtsanspruch gegen den LSF abgeleitet werden.

3. Leistungsfall

Ein Leistungsfall setzt voraus, dass Not oder Bedürftigkeit insbesondere im Sinne des § 53 der Abgabenordnung auf Seiten der Hilfeempfänger vorliegen und der Beirat des LSF im Einzelfall die Bedürftigkeit feststellt. Der LSF prüft die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung aufgrund eines begründeten Antrages. Die Antragsberechtigung entsteht nach mindestens (kumulativ) fünfjähriger Beschäftigung der Hilfebedürftigen bei einer oder mehreren Mitgliedseinrichtungen.

Der Leistungsfall endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft der Mitgliedseinrichtung endet, bei dem die Hilfebedürftigen zuletzt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt waren (auflösende Bedingung).

4. Bedürftigkeit und Not

Bedürftigkeit oder Not kann insbesondere in solchen Fällen angenommen werden, in denen Versicherungs- oder sonstige Sozialleistungen nicht oder nur unzureichend gezahlt werden. Dies gilt auch für die Zeit zwischen Beantragung und Bewilligung solcher Leistungen.

Leistungen des LSF werden nicht anstelle von staatlichen oder anderen Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen) gezahlt, auf die ein Anspruch besteht, aber nicht geltend gemacht werden.

Fälle von Bedürftigkeit oder Not können insbesondere sein:

- Wirtschaftliche Not eines Menschen oder einer Familie in Folge von Schicksalsschlägen, wie schwere Erkrankungen, Unfall, Tod, Straftaten, Naturkatastrophen u. ä.

- Beratungs- oder Hilfebedarf bei seelischen Problemen, Sucht, Verschuldung, Langzeitarbeitslosigkeit und sonstigen persönlichen Krisen.
- Rehabilitationsmaßnahmen bei Krankheiten in besonderen Fällen.

5. Arbeitsweise der Beiräte/Antragsverfahren

Die Mitgliedseinrichtungen wählen satzungsgemäß ein Beiratsmitglied. Dieses vertritt die besonderen Belange der Mitarbeitenden seiner Einrichtung im Beirat.

Anliegen auf Leistungen werden schriftlich oder mündlich an die Beiratsmitglieder gerichtet.

In Ausnahmefällen (wenn z. B. kein Beiratsmitglied zuständig ist) kann das Anliegen auch zunächst an die Geschäftsstelle des LSF gerichtet werden.

Das Beiratsmitglied leitet das Anliegen an die Geschäftsstelle zur Prüfung weiter.

Dem Anliegen werden der Ermittlungsbogen zur finanziellen Situation und geeignete Nachweise (z.B. Rentenbescheide) beigelegt. Dieser Bogen soll darüber hinaus Angaben zur Not oder Bedürftigkeit im Sinne von § 53 der Abgabenordnung enthalten. Die Beiräte können weitere Auskünfte fordern.

Auf den Beiratssitzungen sprechen die Beiratsmitglieder zu den Anliegen nach Prüfung der Bedürftigkeit Leistungsempfehlungen aus, ebenso bei Änderungen der Bedürftigkeit oder Not. Bei einsetzbarem, aber schlecht oder schwer verwertbarem Vermögen, sollen gesicherte, aber zinslose Darlehen vergeben werden.

Über die Empfehlungen beschließt der Vorstand. Die Beschlüsse einschließlich der Begründungen werden protokolliert.

6. Änderungen des Leistungsbezuges

Laufende Zuwendungen werden spätestens im Zyklus von zwei Jahren überprüft.

Die Leistungen werden gekürzt oder eingestellt, wenn Not oder Bedürftigkeit im Sinne der Satzung nicht mehr vorliegen.

Die Änderung wesentlicher Umstände der Bedürftigkeit oder ihr Wegfall sind von den Leistungsempfängern unverzüglich dem LSF anzuzeigen. Durch verspätete Anzeige Erlangtes ist zurückzuerstatten. Wird dem LSF die Änderung oder der Wegfall bekannt, kann er nach satzungsgemäßem Ermessen über die Weitergewährung der bewilligten Hilfeleistung entscheiden.

Die Bedürftigkeit entfällt auch und soweit die Hilfebedürftigen während des Leistungsbezuges staatliche Leistungen oder Leistungen Dritter (z. B. Versicherungen) erhalten. Solche Leistungen gehen den Leistungen des LSF vor und haben sich die Hilfebedürftigen als sonstiges Einkommen anrechnen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn die Träger dieser Leistungen ihrerseits nur subsidiär leisten wollen. Ein Wahlrecht zwischen diesen Leistungen und den Leistungen des LSF wird den Hilfsbedürftigen nicht eröffnet. Der Leistungsbezug endet spätestens mit dem Tod der Leistungsbezieher.

Bei Ausscheiden einer Mitgliedseinrichtung, gleich aus welchem Grund, verlieren deren Mitarbeitende oder ehemalige Mitarbeitende oder deren Angehörige ihre vom Verein bewilligten Leistungen für die Zukunft ab dem Termin des Ausscheidens. Ausnahmen sind möglich gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung.

In begründeten Einzelfällen können auch darüber hinaus und wenn die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden können, auch Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden und deren Angehörigen, Hilfeleistungen in Notlagen und bei Bedürftigkeit gewährt werden, wenn die Einrichtung die Mitgliedschaft schon gekündigt hat.

Der Lauenstein-Sozialfonds e.V. ist in der Entscheidung darüber frei.

Mitarbeitende und deren Angehörige, die erst nach dem Zeitpunkt des Kündigungsschreibens der Mitgliedseinrichtung gegenüber dem Lauenstein-Sozialfonds e.V. die Mitarbeit in der Mitgliedseinrichtung beginnen, sind von Hilfeleistungen ab dem Zeitpunkt des Zuganges des Kündigungsschreibens allerdings ausgeschlossen.

7. Änderungsvorbehalt

Der LSF behält sich die Änderung dieses Planes vor, nach billigem Ermessen auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Hintergrundwissen

Menschlichkeit

Philosophen bestimmen in der Tradition des Humanismus anhand verschiedener moralischer Kriterien eine gewisse Teilmenge des Verhaltens von Menschen als „menschlich“. Im 18. Jahrhundert ging es um Themen wie die Frage, „was den Menschen ausmache“ oder wie der Mensch sein solle. Das Ziel war friedvoller, gütiger, kultivierter Umgang.

So sprach beispielsweise Johann Gottfried Herder davon, dass Menschlichkeit nur teilweise angeboren sei und nach der Geburt erst ausgebildet werden müsse: Die Bildung zu ihr sei „ein Werk, das unablässig fortgesetzt werden muss, oder wir sinken [...] zur rohen Tierheit, zur Brutalität zurück.“

Den Rang seiner Menschlichkeit könne ein Mensch – der Theorie nach – durch seine jeweiligen Taten verkleinern – oder vergrößern.

Die humanistische Theorie zum Begriff Menschlichkeit umfasste „gute“ Ziele wie Taten der Güte, der Menschenliebe, der Nächstenliebe, der Barmherzigkeit und des Mitgefühls.

Daneben etablierte sich im 18. Jahrhundert die Lehre von den „unveräußerlichen Menschenrechten“.

Quelle: Wikipedia

„Brüderlichkeit“

„So muss seelische Harmonie sich entwickeln, die durch die Sache selbst gefordert wird. Wenn jeder Mensch für sich handelt, so entstehen Disharmonien. Wenn auf unserem Gebiet die einzelnen Menschen, die aus diesem oder jenem heraus wirken, nicht zusammengehen, sich nicht zusammenfinden, so entsteht gar nicht Anthroposophie innerhalb der Menschheit.

Anthroposophie erfordert als Sache wirklich menschliche Brüderlichkeit bis in die tiefsten Tiefen der Seele hinein.

Sonst kann man sagen: Ein Gebot ist die Brüderlichkeit. Bei Anthroposophie muß man sagen: Sie wächst nur auf dem Boden der Brüderlichkeit, sie kann gar nicht anders erwachsen als in der Brüderlichkeit, die aus der Sache kommt, wo der einzelne dem anderen das gibt, was er hat und was er kann.“

Quelle: <https://socialnew.goetheanum.org/de/dreigliederung/>; Auszug GA 211 Seite 211

Dreigliederung des Sozialen Organismus

Die soziale Dreigliederung beschreibt die Grundstruktur einer Gesellschaft, in der die Koordination der gesamtgesellschaftlichen Lebensprozesse nicht zentral durch den Staat oder eine Führungselite erfolgt, sondern in der drei selbst verwaltete und relativ autonome Subsysteme sich gegenseitig die Waage halten.

Die drei Subsysteme oder auch Hauptbereiche der Gesellschaft sind:

1. **das Geistesleben**,
das Bildung, Wissenschaft, Religion und Kultur umfasst, sowie die Zusammenarbeit der Menschen (verstanden als *Kreativitätsfaktor*, etwa die Kultur der Entscheidungsprozesse oder das Betriebsklima betreffend). Als *Produktionsfaktor* ist die Arbeit dem Wirtschaftsleben zuzuordnen.
2. **das Rechtsleben**,
das Gesetze, Regeln und demokratische Vereinbarungen der Gesellschaft umfasst.
3. **das Wirtschaftsleben**,
das die Produktion, den Handel und Konsum von Waren und Dienstleistungen beinhaltet.

Sie werden als autonom und gleichrangig, aber unterschiedlich in ihrem Wesen beschrieben. Jedem Hauptbereich wird ein Ideal der Französischen Revolution als leitendes Prinzip zugeordnet:

- die Freiheit dem Geistesleben,
- die Gleichheit dem Rechtsleben,
- die Brüderlichkeit dem Wirtschaftsleben.

Die anzustrebende funktionale Gliederung der Gesellschaft beruht auf einer durch Empirie errungenen Erkenntnis von den notwendigen Lebensbedingungen dieser drei gesellschaftlichen Bereiche. Erst in ihrer durchgreifenden funktionalen Trennung, können sie ihre eigenen Kräfte und Entwicklungsbedürfnisse voll entfalten, ohne dass ein Gebiet das andere in unberechtigter Weise dominiert und dadurch zu sozialen Komplikationen führt.

Den Nationalstaat, der sich in einer nicht mehr zeitgemäßen Weise auf einen Volkszusammenhang beruft, gilt es, schrittweise zugunsten einer funktionalen Gliederung und einer Selbstverwaltung der verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche, zu überwinden. An die Stelle eines zentralistisch verwalteten Einheitsgebildes tritt eine freie und solidarische, horizontal wie vertikal gegliederte Rechtsgemeinschaft (1).

Mit diesem ordnungspolitischen Konzept skizzierte Rudolf Steiner eine Sozialordnung, von der er annahm, „dass in ihr Freiheit und Solidarität gleichermaßen zu verwirklichen sind und der Prozess fortschreitender Emanzipation nicht nur nicht behindert, sondern sogar positiv unterstützt wird (2). Den Begriff des sozialen Organismus will Steiner nicht als Analogieschema zu natürlichen Organismen verstanden wissen. Diesen, in den Sozialwissenschaften seiner Zeit nicht ungebräuchlichen Begriff, verwendet er, weil er ihm am geeignetsten erscheint, den in fortwährender dynamischer Veränderung befindlichen Prozessen der sozialen Sphäre gerecht zu werden.

Um diese komplexen Vorgänge realistisch zu erfassen, bedarf es nach Steiners Ansicht eines Übergangs von einer statisch-abstrakten zu einer lebendig-beweglichen, will heißen einer ‚organischen‘ Betrachtungsweise (3).

Wirtschaftsleben

Das Wirtschaftsleben beschreibt die Verwandlung der naturgegebenen Rohstoffe in Waren, die menschlichen Bedürfnissen dienen.

Das Prinzip, welches das Wirtschaftsleben regelt, **ist die Solidarität**: Die Bedürfnisse der anderen werden durch meine Arbeit gedeckt, so wie meine Bedürfnisse durch die Arbeit der anderen gedeckt werden.

Quelle: <https://socialnew.goetheanum.org/de/dreigliederung/>